



Organisationsreglement Gruppenmeisterschaft Nachwuchs

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 26.01.2023
und in Kraft gesetzt

EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident

Der Ressortleiter

Adrian Tschumi

Adrian Aeschbacher

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
2 Nachwuchskategorie und Spielmodus	3
3 Schiedsgericht, Standorte des Schiedsgerichts für den Nachwuchswettkampf	3
4 Qualifikationswettkampf in den Zweckverbänden	3
4.1 Auszeichnungen Qualifikation	3
4.2 Finanzen	3
5 Eidgenössischer GM Final Nachwuchs	3
5.1 Auszeichnungen Final	4
5.2 Finanzen	4
6 Schlussbestimmungen	4
6.1 Präzedenzfälle	4
6.2 Nicht erwähnte Sachverhalte	4
6.3 Verstösse	4
6.4 Aufhebung bisheriger Regelungen	4
6.5 Inkrafttreten	4

1 Allgemeines

1 Im Grundsatz gilt das Spielreglement EHV.

2 Nachwuchskategorie und Spielmodus

2 In der Nachwuchskategorie sind nur Nachwuchshornusser der Stufe 2, Stufe 3 und der Stufe 1 (ältester Jahrgang) zugelassen.

3 Nachwuchshornusser dürfen jedoch sowohl in der Nachwuchs- wie auch in der Kategorie der Aktiven spielen.

4 In einer Nachwuchsgruppe dürfen Spieler aus den Spielgemeinschaften, wie sie während der NW-Meisterschaft bestehen, eingesetzt werden.

5 Gespielt wird auf dem Ries der Aktiven, das Zieli 0/1 befindet sich somit nach 100 Metern.

6 Die Streichlänge wird ab Zieli 0/1 bewertet wie bei den Aktiven.

7 Die Nummern zählen von Zieli 0/1 bis und mit Zieli 12/13.

8 Für die zwei Streiche pro Durchgang erhält jeder Nachwuchshornusser 4 Schlagrechte.

9 Wenn Ersatzstreiche geschlagen werden, so sind diese mit maximal 1 Punkt zu bewerten.

3 Schiedsgericht, Standorte des Schiedsgerichts für den Nachwuchswettkampf

10 1 Spielerschiedsrichter bei Zieli 0/1

11 1 Spielerschiedsrichter bei Zieli 12/13

12 Der Schiedsrichter führt die Spielliste. Er befindet sich beim Zieli 7/8.

4 Qualifikationswettkampf in den Zweckverbänden

13 Die Spielleitung und die Organisation erfolgt durch Nachwuchsobmann EHV oder den Nachwuchsobmann des Zweckverbandes.

14 Eine eventuelle Beschränkung der Anzahl Gruppen für den Qualifikationswettkampf liegt in der Kompetenz des Zweckverbandes.

4.1 Auszeichnungen Qualifikation

15 Der Zweckverband kann an den Qualifikationswettkämpfen Auszeichnungen abgeben.

16 Es dürfen jedoch im Maximum 50% der teilnehmenden Gruppen ausgezeichnet werden.

4.2 Finanzen

17 Festsetzung einer Teilnahmegebühr für die Nachwuchskategorie liegt in der Kompetenz des Zweckverbandes.

5 Eidgenössischer GM Final Nachwuchs

18 Anlässlich des Eidg. GM Finals der Aktiven wird auch ein Final für den Nachwuchs durchgeführt.

19 Die Spielleitung und Organisation erfolgt durch den Nachwuchsobmann EHV oder den Obmann EHV.

20 Jede teilnehmende Gruppe stellt zwei Aktivhornusser für die Spielleitung zur Verfügung, einer wird als Spielerschiedsrichter am Ries eingesetzt, der zweite steht in Kenntnis seiner Nachwuchsspieler in genügender Distanz hinter dem Ries für die korrekte Erfassung der Streichlänge.

21 Es wird eine Runde mit 10 Mannschaften gespielt.

- 22 Pro Zweckverband ist der Sieger der Qualifikation gesetzt.
- 23 Die weiteren 6 Plätze werden nach Beteiligung an der Qualifikation an die Zweckverbände verteilt.
- 24 Es dürfen maximal 2 Spieler der Qualifikationsrunde ausgewechselt werden.

5.1 Auszeichnungen Final

- 25 Die ersten drei Gruppen werden mit Olympiamedaille ausgezeichnet.
- 26 Die drei besten Einzelschläger, unabhängig von der Stufe, erhalten einen bescheidenen Einzelschlägerpreis.
- 27 Die Rangverkündigung findet am Finaltag statt, der genaue Zeitpunkt wird durch den Nachwuchsobmann EHV und den Veranstalter festgelegt.

5.2 Finanzen

- 28 Den Nachwuchsgruppen werden für den Final keine Teilnahmekosten in Rechnung gestellt. Diese werden durch den EHV oder durch allfällige Sponsoren getragen.
- 29 Kosten für Verpflegung und Getränke gehen zu Lasten der Teilnehmer.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Präzedenzfälle

- 30 Ereignisse im Zusammenhang mit Spielen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements stattfanden, haben keinen Einfluss auf die Interpretation dieses Reglements.

6.2 Nicht erwähnte Sachverhalte

- 31 Für alle nicht erwähnten Punkte sind die entsprechenden Reglemente der Aktiven sinngemäss und verbindlich anzuwenden.

6.3 Verstösse

- 32 Verstösse gegen dieses Reglement werden nach dem Rechtspflegereglement des EHV geahndet.

6.4 Aufhebung bisheriger Regelungen

- 33 Alle Reglemente und Weisungen im Zusammenhang mit bisherigen Gruppenmeisterschaften bis zum Datum der Inkraftsetzung sind aufgehoben.

6.5 Inkrafttreten

- 34 Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 26.01.2023 genehmigt. Es tritt am 01.01.2023 in Kraft.